

A 6 – 005917/2002—0015  
Kinder- und Jugendschutz  
Grundsatzbeschluss des  
Grazer Gemeinderates.

Graz, 14.11.2006

Ausschuss für Familien,  
Kinder, Jugendliche und  
Frauen  
BerichterstatterIn:

.....

**BERICHT  
an den  
GEMEINDERAT**

Kinder und Jugendliche sind vielfältigen, nicht immer klar erkennbaren Gefährdungen ausgesetzt. Daher sollen Kinder und Jugendliche nachhaltig lernen, diese Gefährdungen eigenständig zu erkennen, sich kritisch mit ihnen auseinander zu setzen und sie eigenständig bzw. zusammen mit den Erwachsenen zu bewältigen. Die Gefährdungsbereiche, die dem Jugendschutz im Allgemeinen zugeordnet werden, betreffen in erster Linie Gefährdungen in Bezug auf Freizeitverhalten, zeitliche und örtliche Aufenthaltsbestimmungen und den Genuss von Alkohol, Tabak und Suchtmittel.

Die Sorge, dass sich Kinder und Jugendliche als nachfolgende Generation gut entwickeln, beschäftigt die Menschen. Kinder- und Jugendschutz muss daher mehr sein als die bloße Ahndung von Vergehen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz.

Für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz ist Kinder- und Jugendschutz ein gesamtgesellschaftliches Thema, denn Kinder- und Jugendschutz geht alle an.

Jugendschutz steht für die Sicherung eines Gesamtprozesses, der gewährleisten soll, dass Jugendliche in Bedingungen leben können, die ihr Aufwachsen, ihr Erwachsenwerden und ihre Teilnahme an allen Lebensbereichen in der Öffentlichkeit unterstützen. Jugendschutz soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen und eine jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Jugendschutz beschränkt sich nicht nur auf rechtliche Regelungen, die im Jugendwohlfahrtsgesetz und im Jugendschutzgesetz verankert sind.

Aus dem § 1 des Stmk. Jugendschutzgesetzes leiten sich die wesentlichen Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie auf Basis der derzeit gültigen Geschäftseinteilung ab, diese sind:

die Eigenverantwortung der Jugend zu fördern und zu unterstützen  
die Jugend vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachhaltig auf die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung auswirken,

die Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für den Schutz der Jugend zu stärken und die Verantwortung der Erwachsenen zu regeln und die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend zu unterstützen

Der gesetzliche Auftrag, der strukturelle und der erzieherische Jugendschutz bilden die drei Säulen der Jugendschutz-Arbeit im Amt für Jugend und Familie.

#### Struktureller Jugendschutz

*bedeutet: Gefährdungen möglichst nicht entstehen zu lassen*

Die Mitgestaltung der Lebenswelten von (Kindern und) Jugendlichen außerhalb der Familie soll frühzeitig bei Planungen verankert werden. Es gilt, die Interessen von (Kindern und) Jugendlichen deutlich zu vertreten und den Diskurs zu Jugendschutzfragen offensiv zu fördern und zu führen.

Die Vernetzung aller mit Jugendschutz befassten KooperationspartnerInnen (Polizei, LKH – Kinderklinik, Wirtschaftskammer, befasste Magistratsabteilungen, Kinder- und Jugendanwalt, etc.) ist aktiv zu fördern.

Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Aufklärungsarbeit für Jugendliche, Eltern, LehrerInnen, Gastgewerbe-Betriebe, Tabaktrafiken, etc. ist weiterhin zu leisten.

#### Erzieherischer Jugendschutz

*bedeutet: (Kinder und) Jugendliche werden über Gefährdungssituationen aufgeklärt und zu einem verantwortungsvollen Umgang angeleitet, insbesondere durch folgende Maßnahmen:*

Beratung und Unterstützung von Jugendlichen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte  
Beratung und Unterstützung von Fachkräften in der Arbeit mit Jugendlichen (zum Beispiel in Schulen oder Betrieben)

Sammeln, Dokumentieren und Vermitteln von Informationen zu Jugendschutzthemen

Sichtung, Überprüfung und Beurteilung von jugendrelevanten Themen

Erstellen von Informationsmaterial

#### Gesetzlicher Jugendschutz

*bedeutet: Kontrollen von Übertretungen und Verhandlungen nach Übertretungen nach dem Jugendschutzgesetz*

Die Vollziehung des Jugendschutzgesetzes gemäß § 13 Stmk. Jugendschutzgesetz obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Kontrolle wird gemäß § 14 – wie in allen anderen steirischen Bezirkshauptstädten, wie auch in Linz und Wien – in enger Kooperation mit der Exekutive durchgeführt.

Beratender und aufklärender Kinder- und Jugendschutz bildet einen Schwerpunkt in der Verhandlungsführung. Die pädagogische Ausrichtung des Jugendschutzgesetzes ist Leitgedanke.

Die Folgen (das ist die Bezeichnung für Strafen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz) für Jugendliche nach Übertretung und erfolgter Anzeige durch die Polizei sind dreigeteilt:

Nach der ersten Anzeige wird in der Verhandlung eine Ermahnung ausgesprochen. Jugendliche und Eltern werden vom Amt für Jugend und Familie in erster Linie belehrt und aufgefordert, innerhalb des gesetzlichen Rahmens Vereinbarungen in der Familie zu treffen. Bei wiederholter Anzeige wird als Folge ein sozialer Dienst ausgesprochen, dieser ist von den Jugendlichen in den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz oder beim Roten Kreuz abzuleisten. Geldstrafen bis zu einer Höhe von €218,-- sind dann gegen Jugendliche auszusprechen, wenn Ermahnungen und sozialer Dienst nicht wirkungsvoll erscheinen oder Jugendliche und deren gesetzliche Vertretung der sozialen Leistung nicht zustimmen. Erwachsene können seitens des Jugendamtes mit einer Strafe im Ausmaß bis zu €2.500,-- belegt werden.

Das Verhängen von Geldstrafen gegen UnternehmerInnen, VeranstalterInnen und Gewerbetreibende und deren ArbeitnehmerInnen nach § 16 Absatz 1 Jugendschutzgesetz bis zur Höhe von €2.500,-- bzw. nach Absatz 2 bis zu €7267,-- fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie. Für diese Strafverfahren sind aufgrund der Geschäftseinteilung innerhalb des Magistrats Graz das BürgerInnenamt und die Bau- und Anlagenbehörde (diese ausschließlich für Bordelle) zuständig.

Zusammengefasst kann gesagt werden: Die Arbeit des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Graz entspricht vollinhaltlich der Zielsetzung im Steiermärkischen Jugendschutzgesetz und beinhaltet mehr als die bloße Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Dem Amt für Jugend und Familie geht es keinesfalls um die Kriminalisierung von Jugendlichen, die einmal Alkohol und Zigaretten probieren oder die gesetzlichen Ausgehzeiten missachten. Oft führen auch nur Langeweile oder die Lust an der (einmaligen) Übertretung eines Gesetzes zu einer Anzeige. Nicht jedes Ausprobieren ist ein Hinweis auf ein Alkoholproblem! Nicht jede gerauchte Zigarette ist ein Hinweis auf Nikotinsucht!

Wichtig ist auch zu hinterfragen, warum Jugendliche ein bestimmtes Fehlverhalten an den Tag legen, warum sie es durchaus in Kauf nehmen, für dieses Fehlverhalten angezeigt und zur Verantwortung gezogen zu werden.

Das Lebensumfeld junger Menschen ist geprägt von einer beschleunigten Welt, dem gleichzeitigen Abbau traditioneller Bezüge und Orientierungen und einem Übermaß an Individualisierung in vielen gesellschaftlichen Bereichen. So werden generalisierte Regelungen im Jugendschutz immer häufiger als konflikthaft erlebt. Viele Sachverhalte wirken auf junge Menschen, ohne dass daraus ein konkreter Schaden oder eine Gefährdung resultiert. Kinder und junge Menschen fordern „Gefahren“ heraus, um damit den persönlichen Handlungsspielraum auszuloten und zu erweitern.

Unser aller Ziel muss sein, eine jugendfreundliche Gesellschaft zu schaffen und nicht immer mit dem erhobenen Zeigefinger auf jede eigenständige Aktion von Jugendlichen zu reagieren. Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche Vorbilder – konsequent weitergedacht bedeutet dies: JedeR Erwachsene muss dort, wo er/sie steht, Verantwortung übernehmen und seinen/ihren Teil dazu beitragen, dass Jugendschutz auch gelebt wird. Denn eines dürfen wir nie vergessen: Jugendliches (Fehl-)Verhalten spiegelt oft die Erwachsenenwelt wider. Wollen wir ehrlich mit jugendlichem (Fehl-)Verhalten umgehen, müssen wir uns trauen zu fragen: „Wie viel rauchen wir selbst – völlig ungeniert vor Kindern und Jugendlichen? Wie oft waren

wir selbst ein wenig beschwipst oder gar schwer alkoholisiert im Beisein von Kindern und Jugendlichen? Wie oft haben wir uns selbst nicht an zeitliche Vereinbarungen mit unseren Kindern und anderen gehalten?“

Eine nicht unwesentliche Rolle bei Übertretungen nach dem Jugendschutzgesetz spielen auch die Medien und die in ihnen dargestellte Werbung. So mögen beispielsweise Inserate, die zu Methoden wie 50-Cent-Trinken, Kübeltrinken usw. animieren und die Jugendliche verleiten wollen, vor allem zu Hochprozentigem zu greifen, zwar für Zeitungen und Zeitschriften finanziell einträglich sein, sie unterstützen aber die Zielsetzungen, die im Stmk. Jugendschutzgesetz beschrieben sind, keinesfalls.

Gastgewerbebetriebe – eine weitere wichtige Säule im Rahmen des aktiven Jugendschutzes – kommen oft genug ihrem Auftrag zum gesetzlichen Jugendschutz nicht nach, weil - wie wir alle wissen - die Gewinnspanne bei alkoholischen Getränken und vor allem harten Getränken am größten ist. Wenn wir wollen, dass Jugendschutz von allen Beteiligten und Betroffenen umfassend wahrgenommen wird, wird es auf gesamtstädtischer Ebene zielführend und notwendig sein, jene Gewerbebetriebe, die trotz Ermahnungen und Strafen das Jugendschutzgesetz nicht beachten, stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen bzw. stärker als bisher im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu strafen.

An der Information zum Jugendschutzgesetz sollte es bei Gastgewerbe-Betrieben nicht mehr scheitern: Bei jeder Neubewilligung einer Gaststätte beinhaltet der Bescheid der Bau- und Anlagenbehörde (auf Ersuchen des Amtes für Jugend und Familie) seit geraumer Zeit auch den expliziten Hinweis auf das Stmk. Jugendschutzgesetz. Unsere Broschüre „Best Practice“ mit konkreter Handlungsanleitung für die Gastronomie wird ebenfalls zum Bescheid gelegt.

Schwerpunktmäßig werden übrigens auch Tankstellen im Rahmen der Überprüfung der Betriebsanlagen seitens der Bau- und Anlagenbehörde über den Jugendschutz informiert.

Eine wichtige Initiative zum Thema Medien-Jugendschutz startete vor kurzem: Der ORF, der ORF-Publikumsrat, das Bildungs- und Sozialministerium, zahlreiche Familien- und LehrerInnenverbände sowie diverse Beratungsstellen haben es sich zum Ziel gemacht, Eltern und Erziehende über die medialen Gefahren, denen Kinder und Jugendliche beim Gebrauch von Internet, PC, Handy, TV und Video ausgesetzt sein können, in Form einer Kampagne zu informieren.

„Sehen Sie, was Ihr Kind sieht“ (so der Titel der Kampagne) fordert Eltern und Erziehungsberechtigte dazu auf, sich intensiver mit den Mediengewohnheiten ihrer Kinder auseinanderzusetzen – insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung neuer Medien, die sich der gesetzlichen Kontrolle weitgehend entziehen.

Umfassender Jugendschutz muss von uns allen gelebt werden!

Wem immer die Aufgabe zukommt, sich in diesem Sinne für den Schutz von Jugendlichen einzusetzen, der/die muss auch überlegen, welche Schutzregelungen sinnvoll sind, wie die Akzeptanz beeinflusst und die Kontrolle gesichert werden kann.

Innerhalb der Stadt Graz ist das Amt für Jugend und Familie nicht allein für den gesetzlichen (Kinder- und) Jugendschutz verantwortlich. Der III. Abschnitt des Stmk. Jugendschutzgesetzes regelt die Behördenzuständigkeit klar: Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten und Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen wie auch Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren zu setzen.

Daraus ergibt sich: Die Kontrolle des Jugendschutzgesetzes obliegt in der Stadt Graz primär der Exekutive. Dies wird auch in allen anderen steirischen Bezirkshauptstädten so gehandhabt; Schwerpunkt-Kontrollen finden in regelmäßigen Abständen – wie auch in Graz – im Beisein von MitarbeiterInnen der Jugendämter oder der StrafreferentInnen statt. In Wien und Linz wird ebenso verfahren. Diese Regelung, wie sie Graz und andere Städte kennen, hat sich als sinnvoll und praktikabel erwiesen und sollte daher beibehalten werden.

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Magistrates Graz ist der Vollzug des Jugendschutzgesetzes in der Stadt dreigeteilt:

Der Bau- und Anlagenbehörde (A 17, politischer Referent: StR Werner Miedl) obliegt die Vollziehung des Jugendschutzgesetzes nach erfolgter Anzeige durch die Exekutive nur im Rahmen des Stmk. Prostitutionsgesetzes (Jugendliche haben Betretungs- und Aufenthaltsverbot in Bordellen). Die Strafe richtet sich an den/die BetreiberIn, eine Anzeige ergeht aber auch an das Amt für Jugend und Familie, um eine Verhandlung gegen den / die Jugendliche/n und Erziehungsberechtigte/n zu führen.

Das BürgerInnenamt (A 2, politischer Referent: BGM-Stv. Walter Ferk) hat die Vollziehung des Jugendschutzgesetzes betreffend Strafverfahren gegen Gewerbetreibende und deren ArbeitnehmerInnen sowie im Rahmen der Gewerbeordnung (§ 114 GewO) die Ahndung des Alkoholausschanks an Jugendliche inne.

Das Amt für Jugend und Familie (A 6, politische Referentin: StRin Tatjana Kaltenbeck-Michl) ist mit der Vollziehung des Jugendschutzgesetzes in all jenen Bereichen befasst, die nicht in den Bereich der Bau- und Anlagenbehörde bzw. des BürgerInnenamtes fallen. Im Amt für Jugend und Familie wird das Verwaltungsstrafverfahren gegen Jugendliche, deren Eltern und Erwachsene durchgeführt.

Zusammenfassend gesagt: Damit Jugendschutz über den gesetzlichen (Straf-)Auftrag hinaus wahrgenommen wird, braucht es die Zusammenarbeit und Unterstützung vieler: Jugendschutzbehörde, Eltern, Schule, Polizei, Gewerbetreibende, Kinderklinik, Politik, Medien und viele andere sind aufgerufen, gemeinsame Vorgehensweisen zu finden und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen.

Es ergeht daher gemäß § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.g.F.der

### **Antrag,**

der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Die Stadt Graz bekennt sich zur grundsätzlichen Verantwortung, Kinder- und Jugendschutz in einem gesamtheitlichen Ansatz nach den Vorgaben der Geschäftseinteilung zu fördern.

Die Stadt Graz bekennt sich im Sinne des Motivenberichts zur gemeinsamen Verantwortung, Kinder- und Jugendschutz nachhaltig wahrzunehmen und aktiv zu betreiben.

Die Stadt Graz bekennt sich dazu, keine negative Berichterstattung über Jugendliche zu forcieren und kein verallgemeinernd schlechtes Bild von Jugendlichen zu zeichnen.

Das Amt für Jugend und Familie wird weiterhin über den gesetzlichen Auftrag hinaus aktiv und umfassend Maßnahmen zum Jugendschutz wahrnehmen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen in Kooperation mit allen relevanten Stellen innerhalb des Magistrats wie auch mit allen relevanten Institutionen und Organisationen in der Stadt Graz

- mögliche Gefährdungen durch Stärkung des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes hintan gehalten werden, zum Beispiel durch eine noch intensivere Vernetzung im Rahmen eines „jour fixe Jugendschutz“ oder eines „Jugendschutz-Gipfels“ gemeinsam mit allen KooperationspartnerInnen und

- Schwerpunktsetzungen zur Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorgenommen werden, zum Beispiel durch die Fortbildung von LehrerInnen und Bildung von peer groups, durch gezielte Aufklärungskampagnen für Eltern, Betriebe mit Lehrlingen, Schulen und auch durch gezielte Beratungs- und Aufklärungsgespräche mit Betreibern von Gastronomiebetrieben.

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

(Dr. Vasiliki Argyropoulos)

(Mag. Ingrid Krammer)

Die Stadtsenatsreferentin:

(Stadträtin Tatjana Kaltenbeck- Michl)

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am ..... den vorstehenden, von der Magistratsabteilung 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Der Zusatzantrag, eingebracht von Herrn GR Schönegger, mit folgendem Wortlaut: "Die Stadt Graz hat durch eine ausgewogene Verwendung der vorhandenen Mittel die budgetäre und personelle Vorsorge für die optimale Sicherstellung der gesetzlichen Vollzugs- und Kontrollaufgaben nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz und dem Stmk.

Jugendwohlfahrtsgesetz, soweit diese in den Kompetenzbereich städt. Organe fallen, zu gewährleisten.", ist mit Stimmenmehrheit angenommen worden.

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>		
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/>	einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am
		Der / Die SchriftführerIn:

